

Alte Schule Borstel e.V.

Anmelde- und Abrechnungsvordruck für das Dorfgemeinschaftshaus Borstel

Mieter:

Termin:

Art der Veranstaltung:

Tagespauschale, Grundvermietung mit:

- Thekenraum mit Zapfanlage, Kühlschrank und Spüle
- Saal 1 (direkt angrenzend an den Thekenraum ca. 65 m²)
- Flurbereich mit Garderobe und Toiletten
- inkl. Strom, Heizung, Frisch- und Abwasser
- inkl. Endreinigung (Mobiliar sauber zurückgestellt, wie vorgefunden)

vom Mieter zu stellen:

- Getränkegläser
- Kohlensäure mit passenden Keg-Verschluss bei Verwendung der Zapfanlage
- Grundreinigung aller verw. Bereiche (Innen und Außen)
- Müllentsorgung
- Verbrauchsmaterial (Spülmittel, Handtücher, Toilettenpapier, etc.)
- Bezahlung für evtl. beschädigtes Inventar (Geschirr, Mobiliar etc.)

200,00 EURO

200,00 €

Optional:

- Küche mit Kaffeemaschine, Geschirr und Spülmaschine

zzgl. 40,00 EURO

_____ €

- Saal 2 (angrenzend an den Saal 1, ca. 80 m²)

zzgl. 30,00 EURO

_____ €

Summe:

_____ €

Kaution :

_____ €

Betrag erhalten:

.....

(Vermieter)

Kaution zurückerhalten:

.....€.....

(Mieter)

Die umseitige Hausordnung wird mit der Unterschrift angenommen. Bei der Endabnahme der vermieteten Räume wird die Kaution wieder ausgezahlt, bzw. bei Schäden oder Verlust von Geschirr, Gläser, usw. verrechnet.

31749 Auetal / Borstel, den

Unterschrift Mieter & Vermieter

Haus- und Benutzungsordnung

für Dorfgemeinschaftshäuser und –räume in der Gemeinde Auetal
hier „Alte Schule Borstel e.V.“

1. Die Gemeinde Auetal ist Eigentümer der Dorfgemeinschaftshäuser und –räume, die von ortsansässigen Vereinen (in diesem Fall der Trägerverein „Alte Schule Borstel e.V.) an Privatpersonen, Vereine, Vereinigungen und Gruppen zu
 - privaten Feiern, Vereinsfesten usw. oder zu
 - sportlichen, jugendfördernden, kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungenvermietet werden können.
2. Veranstaltungen und Veranstalter haben dem Zweck der Räume zu entsprechen. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung oder der Veranstalter mit dem Zweck oder dem Charakter der Räumlichkeiten zu vereinbaren sind, so entscheidet der Verein „Alte Schule Borstel e.V.“ als Betreiber des Gebäudes über die Vermietung.
3. Vermietet wird nur an voll geschäftsfähige und volljährige Personen, eingetragene Vereine, Firmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts u.ä. .
4. Über die Vergabe der Räumlichkeiten befindet der Vorstand des Trägervereins oder die von der Gemeinde dazu beauftragte Person.
Die betreffenden Personen üben auch das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen und Weisungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht das Recht zu, bei groben Verstößen gegen die Hausordnung oder den Charakter der Räumlichkeiten die Veranstaltungen sofort zu unterbinden und die Benutzer des Hauses zu verweisen.
5. Zum Schutz der Anwohner und der Nachbargrundstücke wird auf die Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Nds. GVBl. S. 223 vom 08.06.1971) hingewiesen.
 - Hiernach sind die festgesetzten Sperrzeiten für die DGH unbedingt einzuhalten.
 - Verkürzungen der Sperrzeit können bei der Gemeinde beantragt werden.
6. Der Mieter stellt die Gemeinde und den Trägerverein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher oder Gäste seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen stehen.
7. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und den Trägerverein, auch im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde oder den Trägerverein.
Eine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke u. dgl.) wird ausgeschlossen.
8. Die Mieter haften für alle Beschädigungen der Räume sowie für Beschädigungen und Verluste an Inventar und Anlagen.
9. Jeder Verein, Firma oder Körperschaft hat gegenüber der Gemeinde bzw. dem Trägerverein einen verantwortlichen Leiter zu benennen.
10. Die Mieter der Häuser oder Räume sind verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten und deren Einrichtungen spätestens am Tage nach seiner Anmietung wie folgt zu übergeben:
 - Alle Räume besenrein und so aufgeräumt, wie sie übernommen wurden.
 - Bei Küchenbenutzung ist die Spüle usw. auszuwaschen. Benutztes Geschirr, Bestecke, Töpfe usw. sind abzuwaschen und so bereitzustellen, dass sie auf Vollständigkeit und Sauberkeit geprüft und weggeräumt werden können.
 - Eine Endreinigung der benutzen Räume ist im Mietungspreis enthalten.
11. Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und –räume sowie deren Einrichtungen sind Benutzungsgebühren nach der vom Trägerverein erlassenen Gebührenordnung zu entrichten und geschieht auf eigene Gefahr. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Der Aushang „Auszug aus dem Jugendschutzgesetz „JuSchG“ ist folge zu leisten.
12. Der Trägerverein kann vor Vergabe der Räumlichkeiten eine Kautions in Höhe 250,-€ verlangen.
13. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft.